

§ 13 Sbg. EZG

Sbg. EZG - Salzburger Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Kosten

§ 13

Die mit der Verleihung von Auszeichnungen verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen.

In Kraft seit 01.06.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at